

# Leipziger Sage



# Blatt

No. 45. Dienstags

den 14. Februar 1815.

Über

## Handel und öffentlichen Verkehr. (Fortsetzung.)

Kleine und mittlere Staaten können aus den laufenden Einkünften die Kosten der Abholung und Unterhaltung von Kunststraßen nicht bestreiten. Man fahre daher immer fort, sie durch Weggelder zu erheben. Nur mache man die Chausseesteuern nicht zu einer Finanzquelle; es werde die schamlose Charlatanerie nicht gebuhlt, mit welcher manche kleine Regierung abgenutzte und lebensgefährlich gewordene Naturstraßen dem Publikum für Kunststraßen zu verkaufen, kein Bedenken träge; man lasse ihr nicht nach, da Weggelder zu erheben, wo sie für keine Wege gesorgt hat.

Man bestimme die für den Gebrauch wahrer Kunststraßen zu erhebende Abgabe nach einem allgemeinen, nach der Entfernung, nach

nach der Struktur der Mäder, ausgemessenen Tariff.

Wasserzölle können nicht gleich denen zu Lande angelegten Transitzöllen aufgehoben werden. Ihr Ertrag deckt die Kosten der Unterhaltung schiffbarer Strome. Sie waren in Deutschland seit den ältesten Zeiten eine Quelle bedeutender Einkünfte. Mit Mäßigung erhoben, haben sie den Handel nie gedrückt, und nicht einmal beschwert. Und dieser Mäßigung ungeachtet, ist der Ertrag so bedeutend, daß der Abgang der Zölle durch andere Zuflüsse nicht leicht könnte ersetzt werden.

Wenn ein großer Nationalstrom, so weit er schiffbar ist, durch ein und dasselbe Staatsgebiet sich fortwälzt, so bleibt billig die Auslegung eines Wasserzölles der inneren Gesetzgebung überlassen. Die Direktion des inneren Handels hängt mit den höheren Zwecken der Staatsverwaltung zusammen. Unter harten, fiscalischen Donanengesetzen verbüht ein wichtiger Zweig des inneren Wohlstandes, und oft versiegt dies der Schwere der Lastwagen, und vielleicht auch jenige Finanzquelle selbst, welche der kurzfristige

Finanzier zu öffnen' die Absicht hatte. Auf jeden Fall wird aber doch nur ein Eingangs- und ein Ausgangszoll erhoben; die Verwaltung hat keine Ursache, durch Vermehrung der Zollbureau's die Verwaltungskosten zu vervielfältigen.

Läuft dagegen der Strom, ehe er seine Mündung erreicht, durch mehrere Staaten, dann will jeder an dem Naturseggen Vortheil nehmen; jeder macht sich die Schifffahrt besonders günstig; keiner bekümmert sich um die Folgen, welche meistens einen entfernten Handelsstand und entfernte Consumenten treffen. Zuletzt mögen wohl Alle bey der Habsucht jedes Einzelnen leiden. Allein die Gelegenheit zu Einerndung eines gewissen Vortheils ist zu verführerisch, um sie der Sorge vor einem ungewissen Schaden aufzuopfern.

Bey dem hohen Schwunge, welchen schon im Mittelalter der deutsche innere Handel unter dem Einfluß der Hanse gewonnen hatte, mußte die Beschränkung der Wasserzölle ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung werden.

Das Recht der Anlegung von Zöllen überhaupt war von der Landeshoheit ausgeschlossen; es wurde durch ein eigenes Privilegium vom Kaiser bewilligt, welches er indessen nicht allein, sondern nur mit Einwilligung der Churfürsten erhellen konnte.

Bey der Abtretung des linken Rheinufers wurden die Rheinzölle zwischen Frankreich und den am rechten Rheinufer possessionirten deutschen Fürstentümern getheilt. Aus dem Ertrage des deutschen Anteils sollte vor allen Dingen die dem Erzkanzler gesicherte reine Einnahme von einer Million Gulden jährlich ergänzt werden. Späterhin eignete sich Frankreich den ganzen

Ertrag der Rheinzölle zu. Sie sind daher ein Bestandtheil der für Deutschland wieder eroberten Gesammtmasse. Es wird der Besitz keines einzigen Bundesstaats beeinträchtigt, wenn sie künftig den Zwecken des Staatenbundes gewidmet werden.

Durch eine solche Bestimmung würde man den Rhein als einen wahren Nationalstrom behandeln; die Benutzung desselben wäre ein deutsches Regal; die Festsetzung des Rheinzolls wäre eine auf dem Bundestage zu verhandelnde National-Angelegenheit; den Bedrückungen des inneren deutschen Handels von dieser Seite wäre auf immer vorgebeugt; die Zölle würden für Rechnung des Bundeshauptes erhoben, und dieses würde den Ertrag nach der Vorschrift des Fundamentalstatuts verwenden und verteilen.

Die Anlegung neuer Zölle und die Erhöhung der angelegten, würden von den an beyden Rheinufern wachenden Staats-Verwaltungen selbst verhindert werden.

Ob der Ertrag des Rheinzolls zur Unterhaltung der Bundesfestungen, oder zu andern mit der Verwaltung des Staatenbundes verknüpften Ausgaben zu verwenden sey, wird von der Vorfrage abhängen, ob man die Unterhaltung der Bundesfestungen auf andre Art sichern will, oder nicht?

Die von dem Gebrauch der übrigen deutschen Straßen zu erhebenden Zölle finden sich mit dem Rheinzoll nicht in gleicher Lage. Sie sind entweder in dem, den Fürsten in den manchfaltigen Accessions-Verträgen garantierten Besitz einbegriffen, oder sie gehören zu den von den vertretenen Regenten wieder vindicirten Rechten; man kann sie daher nicht als ein für

den ganzen Staatenbund zurückeroberter Ge-  
meingut behandeln.

Aber bestimmen muß das Fundamentalstatut das Non plus ultra. Was die Reichsverfassung in Hinsicht der Zölle, im ganzen Umfange des deutschen Reichs, untersagt hatte, muß im ganzen Umfange des Gebiets des Staatenbundes untersagt bleiben; die Be- fügniß der Churfürsten, den Kaiser zu Bewilli- gung eines neuen Zolles zu autorisiren, muß dem Bundestage anheimfallen.

3) Nicht minder wichtig für den inneren und äußern Nationalverkehr, sind die auf deutschem Boden erfundenen, und von hier aus über ganz Europa verbreiteten Posten. Sie haben seit dem Anfang des 16ten Jahrhun- derts geräuschlos, aber mächtig, auf die ganze Civilisation gewirkt, Handel und Gewerbe er- leichtert, Wissenschaften verbreitet, und selbst den Lebensgenuss verschönert und erhöht.

Mag man das Postwesen als eine unter der Direktion des Staates angelegte Privat- anstalt, oder als eine öffentliche Einrichtung be- handeln; so ist bey der Erhaltung und Verbesse- rung desselben ganz Deutschland, jeder einzelne Staat, ja jedes zur gebildeten Klasse gehörende Individuum, betheiligt. Es kann nicht gedehnt werden, wenn man sich nicht über eine gleichdauernde Behandlung desselben in allen deutschen Staaten verständigt, sondern umgekehrt — jeder einzelnen Regierung freystellt, damit zu machen, was sie will.

Der im vorigen und vorvorigen Jahr- hunderte über die Regalität und Nichtregalität

der Posten, über die Frage: Ob das Postregal ein kaiserliches Reservat, oder ob es in der Landeshoheit enthalten? — geführte Streit, hat kaum eine höhere Ansicht über das Wesen des Instituts zu Tage gefördert. Es war wein- ter nichts, als ein Kampf zwischen dem Territorial-Egoismus und dem Taxischen Privile- gium, zwischen dem Landesherrlichen Fiskus und dem Interesse einer durch die Erfindung, Verbesserung und Verbreitung der Posten über mehrere Länder von Europa, um die Welt und um sich selbst sehr verdienten Familie. Der Streit wurde gleich der Discussion über Steuer-Privilegien und Steuer-Exemption, aus dem niedrigen Gesellschaftskreis der Jurisprudenz und Obscuranz, mit großer Gelehrsamkeit von der einen, und mit noch gründlicherer Taktnlosigkeit von der andern Seite durchgesuchten.

Des staatswissenschaftlichen Gesichtspunkts, wie ihn erst kürzlich der um das Taxische Haus' Interesse sehr v. Siente Klüber entdeckt hat, wußte sich kein Theil zu bemächtigen. — Es würde dem Streite eine ganz andere Richtung gegeben — und zu ganz andern Resultaten geführt haben.

Die Fortsetzung folgt.

### Miscellen.

#### Anekdoten.

Ein junger Fürst äußerte sich bey dem Amt- tritte seiner Regierung zu seinen um sich her versammelten Ministern und Räthen: „Wer es unter Ihnen wage, mich durch falschen Rat-

und unhalbare Vorschläge zu hintergehen, der thut mir höchst Unrecht; wer mich aber zum zweyten Male auf ähnliche, oder auch nicht ähnliche Weise zu hintergehen sucht, der thut mir Recht. Schmätere sein trügerischer Rath meinen Privatvorteil, so werde ich zwar schwierigen, doch ihn scharf ins Gesicht fassen, ohne daß er es vielleicht glaubt, damit ich ihn kecker zu seinem dritten Schelmenstreich mache. Er soll ihm dann gewiß nicht gelingen, dagegen aber seine Strafe vierfach seyn. Stört er aber durch falschen, eigennützigen Rath meiner Unterthanen Ruhe und Wohlfahrt zum zweyten Male, so mag das Volk über ihn richten, so hart es will, und sollte sich an seinem Leben rächen; ich aber will den Scepter so lange meiderlegen, bis mir ihn mein Volk wieder in die Hände giebt.

### Kleine Denksteine.

Der Mensch ist, wie ein launiger deytscher Schriftsteller sagt, ein förmlicher Anzug. Religion ist ein Mantel, Ehrlichkeit ein Paar Schuhe, Selbstliebe ein Unterrock; Eitelkeit ein Hemde, und das Gewissen ein Paar Beinkleider, die man, ob sie gleich Wollust und Unsittlichkeit bedecken sollten, beyden zu Gefallen, hurtig niederschlagen läßt.

Nur durch List seine Zwecke erreichen wollen, deutet nicht minder auf einen verdächtlichen, als kleinklichen Geist, der sich gemeinhin dadurch selbst bestraft, daß, indem er sich damit auf der einen Seite zu decken sucht, auf der andern uns so bloßer dasteht.

### Thorzetzel vom 13. Februar 1815.

Grimmaisches Thor.	U.
Gst. Ab. Ihr. Kfm. Longin von Thaur de Fonds, im Birnbaum	8
Vorm. Die Dresdner r. Post	8
Hr. Gem. Vorstsch. Reuß von Herrenbut, im Birnbaum	14
Nachm. hr. Hofr. von Gutschenbach, von Rothenburg, b. Dauschr. Dedicie	3
Die Dresdner f. Postk.	4
Halleisches Thor.	U
Gst. Ab. Eine Estaff von Düben	8
Vorm. Auf der Braunschw. Post hr. Kunze aus Dresden, dah. p. d.	6

hr. Kfm. Baumgärtel, von Brischw. zur. p. d.	9
Hagedorn, von hier, von Brischw. zur.	11
Die Magdeb. r. Post	12
Mannsdatter Thor.	U.
Nachm. Die Eseler ord. fahr. Post	3
Peters Thor.	U.
Vorm. hr. Postm. Woschka u. hr. Kf. Kretnitz, von Sebastianberg, unkw.	9
Nachm. Die Nürnberg. r. Post	4
Hospital Thor.	U.
Vorm. Die Freyberger fahr. Post	4

Berichtigung. Die am nächstcommenden Donnerstag, den 16. Febr., in dem im Urmenshause in der Holzgasse befindlichen Lehrzimmer veranstaltete Prüfung der Urmenschüler der ersten Elementar-Classe, vom Hrn. Kunath gehalten, hat nur Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Statt.

Theater. Morgen, den 15. Februar zum ersten Male: *Fidelio*. Große Oper nach dem Französischen von Sonnleithner. Die Musik von Beethoven.